

Statuten des Leichtathletikvereins (LV) Wettingen-Baden

Version 2026

I. Name, Sitz und Zweck

- | | |
|---------------|--|
| Name | 1 Der LV Wettingen-Baden (nachstehend 'Verein' bzw. LVWB genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. |
| Sitz | 2 Der Sitz des Vereins ist Baden. |
| Zweck | 3 Der LVWB bezweckt die Förderung der Leichtathletik in der Region Baden und ist dabei insbesondere für die Durchführung eines geregelten Trainings- und Wettkampfbetriebs besorgt.
4 Der LVWB kann in seinem Namen Wettkämpfe organisieren.
5 Der LVWB bezweckt die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen in der Leichtathletik vor jeder Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen.
6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. |
| Zugehörigkeit | 7 Der LVWB ist Mitglied des nationalen Leichtathletik-Verbandes Swiss Athletics sowie des Aargauischen Leichtathletikverbandes (ALV). Die Statuten und Reglemente von Swiss Athletics sowie des ALV, der zuständigen Organe und Kommissionen sind für den LVWB und dessen Mitglieder verbindlich. |
| Ethik | 8 Als Mitglied von Swiss Athletics unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. |
| Verstösse | 9 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
10 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente. |

II. Mitgliedschaft

- | | |
|---------------------|---|
| Bestand | <p>1 Der Verein besteht aus Sportmitgliedern:</p> <p>a) Aktivmitgliedern (ab. 16. Altersjahr)
b) Jugendmitgliedern (bis 15. Altersjahr)</p> <p>2 und unterstützenden Mitglieder:</p> <p>c) Funktionärsmitgliedern
d) Ehrenmitgliedern
e) Passivmitglieder</p> |
| Aktivmitgliedern | <p>3 Aktivmitglieder werden aufgenommen bzw. gelten als aufgenommen:</p> <p>Wenn die altersmässige Voraussetzung für die Aktivmitgliedschaft mit dem Erreichen des 16. Altersjahr im Jahr der Aufnahme erfüllt ist und regelmässig an Trainings der LVWB teilgenommen wird.</p> |
| Jugendmitglieder | <p>4 Alle Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren die regelmässig an Trainings der LVWB teilnehmen.</p> |
| Funktionsmitglieder | <p>5 Alle Personen, die durch Wahl in den Vorstand an der Generalversammlung, durch aktive Tätigkeit als Trainerin oder Trainer oder durch Mitarbeit bei der Organisation von Vereinsanlässen aufgenommen werden.</p> |
| Ehrenmitglieder | <p>6 Personen, die sich für den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> |
| Passivmitgliedern | <p>7 Personen, welche die Bestrebungen des Vereins fördern möchten ohne selbst an Trainings und Wettkämpfen teilzunehmen (auch juristische Personen möglich).</p> |
| Austritt | <p>8 Die Mitgliedschaft von Aktiv-, Jugend- und Funktionärsmitgliedern erlischt mit der Aufgabe oder Nichtübernahme der Funktion, die den Grund für die Mitgliedschaft bildete.</p> <p>9 Die Aufgabe der Funktion oder Mitgliedschaft muss schriftlich oder per Online-Formular auf die Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.</p> |
| Ausschluss | <p>10 Vereinsmitglieder können ausserdem aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.</p> <p>11 Insbesondere kann ausgeschlossen bzw. vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wer trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht innert angemessener Frist nachkommt.</p> <p>12 Ein Austritt oder Ausschluss lässt die finanzielle Beitragspflicht bis zum Abschluss des Vereinsjahres unberührt.</p> |

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte	<p>1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks und der betrieblichen Möglichkeiten uneingeschränkt an den vom Verein angebotenen Trainings teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf die Nutzung der Vereinsinfrastruktur im Rahmen der geltenden Reglemente und Benutzungsordnungen. Zudem besteht Anspruch auf Betreuung und Anleitung durch entsprechend qualifizierte Trainerinnen und Trainer. Ein Anspruch auf Kostenübernahmen oder finanzielle Leistungen besteht ausschliesslich nach Massgabe des jeweils gültigen Mitgliederreglements sowie im Rahmen der verfügbaren Vereinsmittel.</p> <p>2 Ein Anspruch auf die Durchführung bestimmter Trainings, auf bestimmte Trainingszeiten, auf eine Mindestanzahl von Trainings oder auf die Teilnahme an spezifischen Angeboten besteht nicht.</p> <p>3 Das Mitgliederreglement ergänzt die Statuten verbindlich.</p>
Mitglieder Reglement	<p>4 Das Mitgliederreglement darf den Statuten nicht widersprechen.</p> <p>5 Der Vorstand erlässt das Mitgliederreglement und kann dieses jederzeit ändern. Änderungen müssen kommuniziert werden.</p> <p>6 Die Generalversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.</p>
Mitgliederbeitrag	<p>7 Aktiv- und Jugendmitglieder haben einen jährlich festzusetzenden Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p> <p>8 Funktionäre und Ehrenmitglieder sind von einer finanziellen Beitragspflicht befreit sofern sie nicht aktiv an Trainings und Wettkämpfen teilnehmen.</p> <p>9 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.</p>
Weitere Einsätze für die Finanzierung	<p>10 Der LVWB finanziert sich weiter durch</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Durchführung von Wettkämpfen für welche Helfereinsätze der Mitglieder benötigt werden.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Weitere Helfereinsätze wie Wurststand, Mithilfen bei Festwirtschaften</p> <p style="margin-left: 20px;">c) Sponsorenläufen</p> <p style="margin-left: 20px;">Die Teilnahme an diesen Tätigkeiten ist sofern nicht in anderen Reglementen geregelt für alle Aktiv- sowie Jugendmitgliedern verpflichtend.</p> <p>11 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p>
Haftung	<p>12 Eine weitergehende Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden besteht nicht.</p>
Versicherung	<p>13 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.</p>

14 Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Fairness

15 Die Vereinsmitglieder betreiben faire Leichtathletik. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im [Reglement des int. Verbandes] sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

IV. Organisation

Organe

1 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Generalversammlung

2 Die Generalversammlung (GV) wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Einberufung

3 Die Einberufung einer GV und das Traktandieren von Geschäften kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Zeitpunkt

4 Die GV findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und die Einladung mit Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 21 Tage im Voraus zuzustellen.

Anträge

5 Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidium des LVWB eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Zuständigkeit der GV

6 Die GV beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung der GV-Protokolle
- b) Genehmigung von Jahresrechnung und Revisorenberichte
- c) Genehmigung des Budget
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge (bzw. Erlass eines entsprechenden Reglements)
- e) Wahlen (Mitglieder des Vorstands und Revisoren)
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Ernennung Ehrenmitgliedern
- h) Ehrungen und Auszeichnungen
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins

Stimmrecht

7 Stimmberechtigt mit einer Stimme sind anwesende Aktiv-, Funktionärs und Ehrenmitglieder.

Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Beschlussfassung

8 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Amtsduer Vorstand

9 Die Wahlen in den Vorstand erfolgen grundsätzlich für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Von der GV gewählten Vorstandsmitglieder, die aus wichtigen Gründen vorzeitig zurücktreten wollen, haben das Präsidium spätestens bis Ende Dezember schriftlich zu benachrichtigen. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die laufende Amtsdauer ein.

Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll zwölf Jahre nicht überschreiten. Wenn keine passende Nachfolgelösung vorliegt, sind Ausnahmen von der Beschränkung der gesamten Amtszeit möglich, ebenso bei wechselnden Funktionen während der Vorstandstätigkeit.

V. Vorstand

- | | |
|------------------------|--|
| Vorstandsmitglieder | 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen (zu je mind. 33 %) vertreten sein. |
| Konstitution | 2 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung und besonderen Pflichtenheften fest. Der Vorstand kann zur Lösung spezieller Aufgaben Mitarbeitende mit speziellen Funktionen und beratender Stimme einsetzen bzw. beiziehen. |
| Vertretung | 3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig und sind ab Beträgen von CHF 500.- kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die für die Finanzen verantwortliche Person ist bis zu einem Betrag von CHF 5'000.- einzelzeichnungsberechtigt. |
| Zeichnungsberechtigung | 4 Der Vorstand ist grundsätzlich kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Zeichnungsberechtigung gilt für alle ordentlichen Geschäfte des Vereines.

5 Für die Kommunikation und den Zahlungsverkehr mit Finanzinstituten (insbesondere Banken) sind folgende Vorstandsmitglieder als primäre Ansprechpartner bestimmt:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in bzw. Sekretariat

Diese drei Personen sind gegenüber Banken kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt und können im Namen des Vereines rechtsverbindlich handeln. Die Bankvollmacht wird entsprechend separat geregelt und den Finanzinstituten schriftlich mitgeteilt. |
| Weitere Berechtigungen | 6 Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit Zeichnungsberechtigung ausstatten oder bestehende Vollmachten widerrufen. Solche Änderungen sind im Protokoll festzuhalten und den betroffenen Stellen mitzuteilen. |
| Zuständigkeit | 7 Dem Vorstand obliegt insbesondere:
a) Leitung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der GV
b) Einberufung und Leitung der GV
c) Ausarbeitung und Überwachung von Statuten
d) Definitive Aufnahme von Mitgliedern |

- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen
- f) Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen des Vereines
- g) Jährliche Vorlage der Jahresrechnung
- h) Verwaltung der Finanzen;
- l) Koordination der Event-Tätigkeit des Vereines
- n) Führen des Archivs
- p) Materialbeschaffung und Wartung; Infrastrukturbeschaffung im Rahmen des bewilligten Budgets
- q) Genehmigung der Protokolle des Vorstandes und der Kommissionen

- | | |
|------------------------|---|
| Vorstandssitzungen | 8 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. |
| Interessenkonflikte | <p>9 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.</p> <p>10 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.</p> <p>11 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>12 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.</p> <p>13 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p> |
| Annahme von Geschenken | 14 Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben. |

VI. Revision

- | | |
|-----------|--|
| Revisoren | <p>1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle).</p> <p>2 Die Generalversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.</p> <p>3 Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.</p> <p>4 Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.</p> |
|-----------|--|

- 5 Diese prüfen gemeinsam sämtliche Rechnungen des Vereins und stellen der GV dazu Antrag.
- 6 Wiederwahlen sind möglich.

VII. Auflösung und Verschiedenes.

Archiv

- 1 Wichtige Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen und Jahresrechnungen werden archiviert. Mitglieder des Vorstandes haben die Akten periodisch, spätestens aber bei Amtsaufgabe, dem Präsidium zwecks Archivierung abzugeben oder auf entsprechenden Clouddiensten abzulegen.

Statutenrevision und Auflösung

- 2 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3-Mehrheit der an einer ordentlichen oder zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3 Mit dem Beschluss zur Auflösung hat die Versammlung auch über die Verwendung des Vermögen zu entscheiden.

Inkraftsetzung

- 4 Durch Genehmigung der Generalversammlung vom 27. März 2026 treten diese Statuten sofort in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen.

Präsident:

Aktuarin:



Roman Bertschi

Romina Fries